„NOTFALLPLAN GEM. EU BENCHMARK-VERORDNUNG“– FÜR DEN FALL DER ÄNDERUNG ODER EINSTELLUNG EINES REFERENZWERTES

STAND JUNI 2024

Seit dem 1.1.2018 ist die EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R1011-20220101 in Kraft. Ziel der Benchmark-Verordnung ist es, dass die in der EU bereitgestellten und verwendeten Referenzwerte robust, zuverlässig und repräsentativ sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und einen hohen Verbraucher- und Anlegerschutz sicherzustellen.

Unter anderem verpflichtet die Benchmark-Verordnung Banken, robuste schriftliche Pläne auf-zustellen, die beschreiben, wie die Bank vorgeht, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Banken verfügen derzeit schon über solche robuste Notfallpläne.

Die Benchmark-Verordnung wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) 2021/168 mit Wirksamkeit ab 13.2.2021 geändert. Die Europäische Kommission erhielt das Recht, kritische Referenzwerte in besonderen Fällen, insbesondere im Falle der Einstellung ihrer Veröffentlichung, mittels Unionsrecht zu ersetzen.

Als Ihre Bank ist es uns ein Anliegen, dass bei Entfall des Referenzwertes ein Nachfolge-Referenzwert zur Anwendung kommt, der diesem Referenzwert wirtschaftlich am nächsten kommt. Welcher Nachfolge-Referenzwert dies in Zukunft ist, kann derzeit vertraglich nicht sinnvoll geregelt werden, weil die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen eines Notfallereignisses vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.

EIN NOTFALLEREIGNIS LIEGT VOR

Wenn:

1. die Verwendung des „verwendeten Referenzwerts“ für die Austrian Anadi Bank AG (in weiterer Folge: „Anadi Bank“) oder – im Falle von Wertpapieren – die jeweilige für die Zinsbildung verantwortliche Berechnungsstelle bzw. den Kunden aus irgendeinem Grund rechtswidrig geworden ist oder der Anadi Bank bzw. dem Kunden die Verwendung des „verwendeten Referenzwerts“ anderweitig untersagt wird; oder
2. wenn der Administrator des „verwendeten Referenzsatz“ (in weiterer Folge „Adminstrator“) zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Administrator betreffend) durch den Administrator oder durch die Aufsichts- oder Regulierungsbehörde eingeleitet wurde und der „verwendete Referenzsatz“ nicht auf einen neuen Administrator übertragen wird; oder
3. wenn eine offizielle öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators oder einer mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung des Adminstrators ausgestattete Einrichtung vorliegt, dass ihrer Ansicht nach (1) der „verwendete Referenzsatz“ nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Datum nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende Realität sein wird, den bzw. die er zu messen vorgibt, und (2) diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird (wie von der Aufsichtsbehörde festgelegt); oder
4. wenn eine öffentliche Erklärung bzw. Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators oder durch eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung oder durch den Administrator selbst vorliegt, dass der Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzwert in geordneter Weise abzuwickeln, oder die Bereitstellung dieses Referenzwerts oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzwert berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den „verwendeten Referenzsatz“ weiterhin bereitstellen wird

Austrian Anadi Bank AG | Inglitschstraße 5A | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN 245157a/LG Klagenfurt
Tel. +43 (0)50202 0 | austrian@anadibank.com | anadibank.com

5. wenn die für den Administrator zuständige Behörde dem Administrator die Zulassung entzieht oder aussetzt (gem. Art. 35 Benchmark-VO), die Anerkennung entzieht oder aussetzt (gem. Art. 32 Abs. 8 Benchmark-VO) oder die Einstellung der Übernahme verlangt (gem. Artikel 33 Absatz 6 Benchmark-VO), sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den „verwendeten Referenzwert" weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, den „verwendeten Referenzwert" in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzwerts oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzwert berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen.
6. wenn der Referenzwet dauerhaft ohne vorherige Ankündigung durch den Administrator oder durch die für den Administrator zuständige Behörde nicht mehr veröffentlicht wird.

WENN EIN NOTFALLEREIGNIS EINTRITT, IST FOLGENDE VORGEHENSWEISE ANGEDACHT:

Der „verwendete Referenzsatz" soll durch den Referenzsatz ersetzt werden, der auf europäischer Ebene auf Grundlage der Benchmark-Verordnung oder sonst auf nationaler Ebene vorgegeben wird (wie dies bei häufig verwendeten Referenzwerten zu erwarten und bereits in der Vergangenheit geschehen ist). Die Anwendung des Nachfolge-Referenzwertes erfolgt ab dem im entsprechenden Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt.

Sollte keine Festsetzung des Nachfolge-Referenzwertes durch einen österreichischen oder EU-Gesetzgeber erfolgen, so wird ersatzweise jener Nachfolge-Referenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator, der den Referenzwert veröffentlicht, als Nachfolge-Referenzwert bestimmt.

Wenn der Administrator keinen Nachfolge-Referenzwert bestimmt, dann wird der Nachfolge-Referenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapierund Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt. Wenn die eben genannten Aufsichtsbehörden keinen Nachfolge-Referenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der mit den Kunden getroffenen Vereinbarungen (z. B. Kreditvertrag,..) am besten geeignet ist. Die Anwendung des relevanten „Nachfolge-Referenzwertes" erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, ab dem Zeitpunkt, ab dem der betroffene „verwendete Referenzwert" tatsächlich nicht mehr veröffentlicht wird, eine wesentliche Änderung erfährt oder als nicht mehr repräsentativ gilt, beginnend mit der auf diesen Zeitpunkt nächst folgenden Zinsenanpassung .

Die Anadi Bank wird die Gläubiger der jeweiligen Finanzinstrumente bzw. Kreditnehmer über den Umstand der Einstellung der Veröffentlichung, der erheblichen Änderung bzw. des Nicht-Repräsentativ-Werdens des betroffenen Referenzwertes sowie den Nachfolge-Referenzsatz informieren.

Um die Kontinuität von Verträgen aufrechtzuerhalten und mögliche Verzerrungen im Vertragsverhältnis zu vermeiden, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein „Adjustment Spread" (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Nachfolge- Referenzwert anzuwenden sein. Der Adjustment Spread ist keine kommerzielle Marge, sondern dient lediglich dazu bei einem notwendigen Umstieg auf den Nachfolge-Referenzwert, die Kontinuität der vereinbarten Zinskonditionen Ihres Vertragsverhältnisses zu bewahren, das heißt den Nachfolge-Referenzwert an den ursprünglich vereinbarten Referenzwert möglichst anzugleichen.

Austrian Anadi Bank AG | Inglitschstraße 5A | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN 245157a/LG Klagenfurt
Tel. +43 (0)50202 0 | austrian@anadibank.com | anadibank.com